

Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen

Präambel:

Grundlagen für diese städtische Förderrichtlinie sind neben dem Kinderförderungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG), dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und der Rahmenvereinbarung ein gemeinsames Bestreben zur Erhöhung der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren sowie der Regelung der Bezuschussung der Kinderbetreuung. Ein Arbeitskreis aus Vertretern von Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Sozial- und Jugendbehörde war bei der Erstellung dieser Richtlinie beteiligt. Über die Änderungen ab 01.01.2009 wurden die Träger informiert und sind bei künftigen Änderungen einzubeziehen. Die Förderung von Schülerhorten und Nachmittagsbetreuungen ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Teil A. Allgemein

Ziffer 1: Betrieb der Einrichtungen

Freie Träger der Jugendhilfe und privat-gewerbliche Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtungen erfüllen, werden gemäß dieser Richtlinie gefördert, soweit diese der städtischen Bedarfsplanung nach Teil A Ziffer 2 entsprechen.

Die Träger nach § 1 Abs. 2, 3, 6 KiTaG verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele nach § 2 und § 2 a KiTaG zu erfüllen. Die Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme der Kinder sind mit der Sozial- und Jugendbehörde abzustimmen. Anfragen (Warteliste), Aufnahmen und Abmeldungen für Kinder unter drei Jahren werden von den Einrichtungen zeitnah an die zentrale Erfassungsstelle des Jugendamtes gemeldet. Grundsätzlich können auf Plätzen für 3-6 jährige nur Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden.

Ziffer 2: Bedarfsplanung

Die nach dieser Richtlinie zu fördernden Einrichtungen/Gruppen müssen der städtischen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2. i.V.m. § 8 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaG sowie § 24 SGB VIII entsprechen. Änderungen bezüglich der Betreuungs- und Betriebsform

der Gruppen bedürfen der Zustimmung der Sozial- und Jugendbehörde und einer Betriebserlaubnis der **Fachaufsichtsbehörde**. Die Stadt Karlsruhe beteiligt die Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung. Hierfür ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit entsprechender Geschäftsordnung eingerichtet. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität und der Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze werden in die städtische Bedarfsplanung vorrangig neue Einrichtungen oder Gruppen aufgenommen, die zunächst für einen Zeitraum von bis zu 22 Monaten ab Betriebseröffnung ausschließlich Karlsruher Kinder betreuen. Für bestehende Einrichtungen gilt Bestandsschutz.

Ziffer 3 Abrechnung

Die Träger haben ihre Fachpersonalkostenzuschüsse einrichtungsbezogen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres mit einem Verwendungsnachweis, der bei der Sozial- und Jugendbehörde anzufordern ist, nachzuweisen.

Sämtliche von der Stadt Karlsruhe nach dieser Richtlinie geförderten Träger müssen für ihre Einrichtungen verpflichtend alle tatsächlich betreuten Kinder für die Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg melden, da sich hieraus die Finanzausgleichszuweisungen für die Stadt Karlsruhe ergeben. Hierzu haben alle Träger eine Kopie des Meldebogens des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Abgabestichtag der Sozial- und Jugendbehörde vorzulegen. Sollte sich im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung ergeben, dass nicht alle Kinder in der Statistik wie betreut gemeldet wurden, werden entgangene finanzielle Ansprüche an der Trägerförderung in Abzug gebracht.

Die Nachweise über die von den Trägern in ihren Einrichtungen betreuten auswärtigen Kinder (Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) sind bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Diese Meldung löst finanzielle Ansprüche der Stadt Karlsruhe aus. Sollte sich im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung ergeben, dass nicht alle auswärtigen Kinder gemeldet wurden, werden entgangene finanzielle Ansprüche an der Trägerförderung in Abzug gebracht.

Ziffer 4 Auszahlung der Zuschüsse

Die Stadt Karlsruhe leistet vierteljährliche angemessene Abschlagszahlungen auf die zu gewährenden Fachpersonalkostenzuschüsse zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Grundlage für die Abschlagszahlungen zum 15.02. und 15.05. ist die Abschlagszahlung zum 15.11. des Vorjahres.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Nachzahlungs- / Rückforderungsbetrag spätestens zum 15.08. des Folgejahres verrechnet bzw. ausbezahlt.

Eine Angleichung der Abschlagszahlungen auf der Basis des Rechnungsergebnisses des Vorjahres sowie der nachvollziehbaren Kalkulation des laufenden Jahres der Träger kann erfolgen.

Ziffer 5 Elternbeiträge

Die Träger erheben ihre Elternbeiträge auf der Grundlage ihrer jeweils gültigen Satzungen.

Den Trägern wird die Eigenverantwortlichkeit über die Höhe und Gestaltung der Beiträge belassen.

Sämtliche öffentlichen Zuschüsse (Bund, Land, Kommune) müssen sich in vollem Umfang beitragsenkend auswirken.

Beitragsänderungen sind der Sozial- und Jugendbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ziffer 6 Mietkostenzuschüsse

Träger von Kindertagesstätten und Kinderkrippen, die bisher Mietkostenzuschüsse erhalten haben und deren Mietverhältnis unverändert weiter besteht, bekommen diese Zuschüsse weiterhin. Neue Mietkostenzuschussanträge von Trägern werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde bewilligt. Übereinstimmung mit der städtischen Bedarfsplanung wird vorausgesetzt. In der Regel können maximal 10,00 €/m² **(Kaltmiete)** anerkannter Nettogrundfläche bezuschusst werden. Bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer, der Vermieter und/oder der Mieter aus den selben Personen und/oder Firmen und/oder Vereinen bestehen bzw. Anteile davon besitzen, werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt. Bei gleichzeitiger Gewährung von Mietkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen wird der Baukostenzuschuss auf den Mietkostenzuschuss angerechnet (kapitalisiert). Die Summe aus kapitalisierten Baukostenzuschüssen und Mietkostenzuschüssen darf in der Regel insgesamt 10,00 €/m² **Kaltmiete** nicht übersteigen.

Für die im Eigentum des Trägers stehenden Gebäude werden keine Mietkostenzuschüsse gewährt.

Mieten Träger Gebäude an, die mit Bundes- und/oder Landeszuschüssen erstellt worden sind, müssen sich diese Zuschüsse nachweislich mietmindernd auswirken.

Ziffer 7 Baukosten

Die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Ziffer 8 Belegrechte

Belegrechte können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Sozial- und Jugendbehörde vergeben werden. Firmen, die in Karlsruher Kindertageseinrichtungen Belegplätze erwerben möchten, erhalten entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung Belegrechte. Grundsätzlich können maximal 30 Prozent der Gesamtbetreuungskapazität einer Einrichtung als Belegplätze erworben werden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung orientiert sich an den Raumkosten. Belegplätze sind vorrangig mit Karlsruher Kindern zu belegen. Die städtische Förderung erfolgt analog Teil B bzw. Teil C dieser Richtlinie.

Ziffer 9 Erstkindersenkungszuschüsse

Zur Angleichung der Benutzungsentgelte der Träger an die Benutzungsentgelte von städtischen Einrichtungen werden seit 01.09.2007 folgende Beträge pro tatsächlich betreutem Kind und Monat gewährt:

Kinder von 0 – 3 Jahren:

Halbtagesgruppen	= 38,00 €/Kind/Monat
Gruppen mit verl. Öffnungszeiten	= 38,00 €/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	= 56,00 €/Kind/Monat

Kinder von 3 – 6 Jahren:

Halbtagesgruppen	= 16,00 €/Kind/Monat
Regelgruppen	= 16,00 €/Kind/Monat
Gruppen mit verl. Öffnungszeiten	= 25,00 €/Kind/Monat
Ganztagesgruppen	= 34,00 €/Kind/Monat

Die Auszahlung der Beträge erfolgt an die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind. Diese haben die platzbezogenen Zuschüsse unverzüglich zu 100 % an die Nutzer der Einrichtungen weiterzugeben.

Ziffer 10 Geschwisterkinderzuschüsse

Um Familien mit mehreren Kindern finanziell zu entlasten, werden seit dem Jahr 2001 Geschwisterkinderzuschüsse ausschließlich an Träger gewährt, deren Gruppen in der Bedarfsplanung enthalten sind.

Diese Träger verpflichten sich, für zweite und weitere Kinder einer Familie, die seine Einrichtungen besuchen, den Besuch der Einrichtung auf der Basis der Benutzungsentgelte für das Jahr 2002 (bei neuen Einrichtungen die Entgelte zum Eröffnungs-

monat) kostenfrei zu gestalten. Durchgeführte Beitragserhöhungen seit 2002 werden nicht bezuschusst. Seit 01.09.2004 gilt das Kind als Geschwisterkind, das sich in der beitragsniedrigeren Angebotsform befindet.

Die Träger erhalten als Gegenleistung für die Kostenbefreiung für die zweiten und weiteren Kinder einen Zuschuss der Stadt zum Ausgleich der Ausfälle an Benutzungsentgelten.

Soweit bei Ganztageseinrichtungen die Leistung des Trägers auch die Verköstigung in der Kindertagesstätte umfasst, gilt die Kostenfreiheit nicht für die Verpflegungskosten.

Bei einer trägerübergreifenden Betreuung von Geschwisterkindern erfolgt die Abrechnung der Geschwisterkinderzuschüsse unmittelbar zwischen der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe und den beitragszahlenden Eltern.

Geschwisterkinderzuschüsse werden nicht für Angebote des Schul- und Sportamtes gewährt.

Teil B. Kindertagesstätten

Ziffer 1: **GRUPPEN**

Die Stadt Karlsruhe unterscheidet folgende Gruppen:

Halbtagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden (vor- oder nachmittags geöffnet)

Regelgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (Vor- und Nachmittagsangebot von 6 Stunden am Tag – Öffnung an mindestens 2 Nachmittagen in der Woche)

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (mindestens 6 Stunden und ununterbrochene Öffnungszeit am Tag)

Ganztagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden (über 7 Stunden ununterbrochene Öffnungszeit am Tag für alle Kinder)

Die vorgenannten vier Betriebsformen können als altersgemischte Gruppen wie auch als integrative Gruppen geführt werden.

Die Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes (KVJS) über die Betreuungs- und Betriebsformen werden zu Grunde gelegt. Die Schließtage dürfen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Daneben gilt die bestehende Betriebsform der Mischgruppe (mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden).

Ziffer 2 Stellenschlüssel

Bei der Berechnung des einrichtungsbezogenen Stellenschlüssels sind die Vorgaben des Landesjugendamtes (KVJS) zwingend einzuhalten. Für die Bezuschussung durch die Stadt Karlsruhe gelten die nachfolgenden Stellenschlüssel:

Gruppenform	Fachkräfte nach § 7 KiTaG
Halbtagsgruppen	1,5 pro Gruppe
Regelgruppen	1,5 pro Gruppe
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	1,7 pro Gruppe
Ganztagesgruppen	2,5 pro Gruppe
Altersgemischte Gruppen mit Kindern von 0 bis 12 Jahren	2,3 pro Gruppe
Altersgemischte Ganztagesgruppen mit Kindern von 0 bis 12 Jahren	2,9 pro Gruppe

Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten werden mit 0,50 Fachkraftstellen berücksichtigt.

Die Aufnahme von lediglich zweijährigen Kindern in eine Gruppe mit 3-6 jährigen Kindern berechtigt nicht zur Erhöhung des Stellenschlüssels, sondern es erfolgt nur eine Platzredzierung.

Zuschläge für	Bemerkungen
integrative Gruppen	0,2 Fachkräfte pro Gruppe
eingruppige Einrichtungen	kann individuell geregelt werden

Überdurchschnittlich lange Öffnungszeiten (mehr als 10 Stunden tägliche Öffnungszeit bei Ganztageseinrichtungen) und/oder geringe Schließtage (weniger als 20 Schließtage im Jahr) sind als Qualitätsvorteile einzustufen, die nicht im förderfähigen Stellenschlüssel Berücksichtigung finden. Über Sondermodule kann zusätzliche Betreuungszeit für die Eltern angeboten werden. An diesen Kosten beteiligt sich die Stadt Karlsruhe nicht.

Für die **Freistellung für Leitungsfunktionen** gelten die Regelungen der jeweiligen Träger wobei pro Einrichtung förderfähig sind:

- ab 2 Gruppen: bis zu 0,25 Fachkräfte
- ab 3 Gruppen: bis zu 0,40 Fachkräfte
- ab 4 Gruppen: bis zu 0,60 Fachkräfte
- ab 5 Gruppen: bis zu 0,80 Fachkräfte
- ab 6 Gruppen: bis zu 1,00 Fachkräfte

Ziffer 3 Förderung

Die Stadt Karlsruhe bietet **Trägern** von Kindertageseinrichtungen, deren Gruppe(n) in der städtischen Bedarfsplanung enthalten **sind und für die gültige Betriebserlaubnis vorliegen**, folgende Zuschussalternativen an:

Alternative 1:

- 82,0 % der **anrechnungsfähigen** Fachpersonalkosten für konfessionelle Träger und **Betriebskindertagesstätten** bzw.
- 84,0 % der **anrechnungsfähigen** Fachpersonalkosten für nichtkonfessionelle Träger bzw.
- 87,5 % der **anrechnungsfähigen** Fachpersonalkosten für überwiegend als Ganztageseinrichtung betriebene Tagesstätten nichtkonfessioneller Träger.

Zu den Fachpersonalkosten gehören: AG-Brutto, ZVK-Beiträge, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und evt. Sanierungsgelder.

Die Eingruppierung und die Höhe der Bezüge des Fachpersonals haben sich am TvÖD zu orientieren. Eine über den TvÖD hinausgehende Vergütung kann nur bis zur Höhe der im TvÖD vorgesehenen Vergütung bezuschusst werden. Darüber hinausgehende Vergütungen sind über Elternbeiträge zu finanzieren.

Zuschüsse für krankheitsbedingte Vertretungskosten werden in üblich angemessenem Umfang gewährt.

Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 KiTaG.

Alternative 2

- 63 % der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen und **angemessenen** Personal- und Sachausgaben sowie der Eigenleistungen (=Betriebsausgaben)

Für eine Betriebsausgabenbezuschussung gelten folgende **Höchstwerte**:

Betriebsausgaben	Höchstwerte
Verwaltungskosten:	2,00 Prozent aus den Fachpersonalkosten für konfessionelle Träger und Betriebs-kindertagesstätten 4,00 Prozent aus den Fachpersonalkosten für die übrigen Träger (Eigenleistungen und tatsächliche Kosten zusammen)
Spiel- und Beschäftigungsmaterial:	800,00 € pro Gruppe <u>tatsächliche</u> Kosten
Außenanlagen:	900,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 810,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Reinigung:	3.200,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 2.300,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Hausmeister:	2.000,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 1.200,00 € pro Gruppe Eigenleistungen

Bei einer Betriebsausgabenbezuschung müssen außer den Personalausgaben auch die geltend gemachten Sachausgaben sowie die notwendigen und erforderlichen Eigenleistungen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachgewiesen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit / Eigenleistungen

Die Stadt Karlsruhe erstattet den Trägern bei einer Betriebsausgabenbezuschung Eigenleistungen, die über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit hinausgehen (sog. ehrenamtliche Tätigkeit). Richtwert: 10,00 €/Stunde. Die Eigenleistungen sind schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Leistungserbringers nachzuweisen.

Die Ziffern 9 und 10 vom Teil A dieser Richtlinie gelten für die Alternative 2 nicht. Mietkosten nach Ziffer 6 vom Teil A werden mit 63 % bezuschusst. Damit ist der gesetzliche Anspruch nach § 8 Abs. 2 KiTaG abgegolten.

Ziffer 4

Nicht in der Bedarfsplanung enthaltene Gruppen/Einrichtungen

Gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG erhalten Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Die Höhe des weiterzuleitenden FAG-Anteils ergibt sich aus den Kinderzahlen der Einrichtungen oder Gruppen, die in der ordnungsgemäßen Meldung der Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamts enthalten sind. Hierzu haben alle Träger eine Kopie des Meldebogens des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zum Abgabestichtag der Sozial- und Jugendbehörde vorzulegen.

Die FAG-Zuweisung wird nur für jeden tatsächlich belegten Platz im Bewilligungsjahr gewährt. Dafür haben die Träger die tatsächliche Belegung bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vorzulegen.

Teil C. Kinderkrippen

Ziffer 1: GRUPPEN

Die Stadt Karlsruhe unterscheidet folgende Krippengruppen:

Halbtagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden (vor- oder nachmittags geöffnet)

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden (mindestens 6 Stunden und ununterbrochene Öffnungszeit am Tag)

Ganztagesgruppe: mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden (über 7 Stunden ununterbrochene Öffnungszeit am Tag für alle Kinder)

Die Rahmenbedingungen des Landesjugendamtes über die Betreuungs- und Betriebsform bezüglich Kinderkrippen werden zu Grunde gelegt. Die Schließtage dürfen 30 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Eine Krippengruppe besteht aus 10 Kindern. Alle Kinder sind unter 3 Jahre. Eine Altersmischung zwischen 6 Monate und 3 Jahren ist anzustreben.

Ziffer 2 Stellenschlüssel

Bei der Berechnung des einrichtungsbezogenen Stellenschlüssels sind die Vorgaben des Landesjugendamtes zwingend einzuhalten. Für die Bezuschussung durch die Stadt Karlsruhe gelten die nachfolgenden Stellenschlüssel:

Kinderkrippe als	Fachkräfte nach § 7 KiTaG
Halbtagesgruppe	1,5 pro Gruppe
Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	1,7 pro Gruppe
Ganztagesgruppe	2,9 pro Gruppe
integrative Gruppe	0,2 pro Gruppe zusätzlich
eingruppige Einrichtung	individueller Zuschlag für 1-gruppige Einrichtungen möglich

Überdurchschnittlich lange Öffnungszeiten (mehr als 10 Stunden tägliche Öffnungszeit) und/oder geringe Schließtage (weniger als 20 Schließtage im Jahr) sind als Qualitätsvorteile einzustufen, die nicht im förderfähigen Stellenschlüssel Berücksichtigung finden. Über Sondermodule kann zusätzliche Betreuungszeit für die Eltern angeboten werden. An diesen Kosten beteiligt sich die Stadt Karlsruhe nicht.

Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten werden mit 0,50 Fachkraftstellen berücksichtigt.

Freistellung für Leitungsfunktionen:

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Träger wobei pro Einrichtung förderfähig sind:

ab 2 Gruppen: bis zu 0,25 Fachkräfte

ab 3 Gruppen: bis zu 0,40 Fachkräfte

ab 4 Gruppen: bis zu 0,60 Fachkräfte

Ziffer 3 Förderung

Die Stadt Karlsruhe bietet den Trägern von Kinderkrippen, deren Gruppe(n) in der städtischen Bedarfsplanung enthalten sind und für die gültige Betriebserlaubnisse vorliegen, folgende Alternativen an:

Alternative 1

82,0 % der anrechnungsfähigen Fachpersonalkosten für Betriebskinderkrippen

87,5 % der anrechnungsfähigen Fachpersonalkosten für die übrigen Träger.

Zu den Fachpersonalkosten gehören: AG-Brutto, ZVK-Beiträge, Beitrag für die Berufsgenossenschaft und evt. Sanierungsgelder.

Die Eingruppierung und die Höhe der Bezüge des Fachpersonals haben sich am TvÖD zu orientieren. Eine über den TvÖD hinausgehende Vergütung kann nur bis zur Höhe der im TvÖD vorgesehenen Vergütung bezuschusst werden. Darüber hinausgehende Vergütungen sind über Elternbeiträge zu finanzieren.

Zuschüsse für krankheitsbedingte Vertretungskosten werden in üblich angemessenem Umfang gewährt.

Die Anerkennung als Fachpersonal richtet sich nach § 7 KiTaG.

Alternative 2

68 % der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen und angemessenen Personal- und Sachausgaben sowie der Eigenleistungen (=Betriebsausgaben)

Für eine Betriebsausgabenbezuschussung gelten folgende **Höchstwerte:**

Betriebsausgaben	Höchstwerte
Verwaltungskosten:	2,16 Prozent aus den Fachpersonalkosten für konfessionelle Träger 4,32 Prozent aus den Fachpersonalkosten für nichtkonfessionelle Träger (Eigenleistungen und tatsächliche Kosten zusammen)
Spiel- und Beschäftigungsmaterial:	865,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten
Außenanlagen:	1.050,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 940,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Reinigung:	3.455,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 2.480,00 € pro Gruppe Eigenleistungen
Hausmeister:	2.160,00 € pro Gruppe tatsächliche Kosten oder 1.300,00 € pro Gruppe Eigenleistungen

Bei einer Betriebsausgabenbezuschung müssen außer den Personalausgaben auch die geltend gemachten Sachausgaben sowie die notwendigen und erforderlichen Eigenleistungen bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachgewiesen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit / Eigenleistungen

Die Stadt Karlsruhe erstattet den Trägern bei einer Betriebsausgabenbezuschung Eigenleistungen, die über das übliche und notwendige Maß an Elternarbeit hinausgehen (sog. ehrenamtliche Tätigkeit). Richtwert: 10,00 €/Stunde. Die Eigenleistungen sind schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Leistungserbringers nachzuweisen.

Die Ziffern 9 und 10 vom Teil A dieser Richtlinie gelten für die Alternative 2 nicht. Mietkosten nach Ziffer 6 vom Teil A werden mit 68 % bezuschusst. Damit ist der gesetzliche Anspruch nach § 8 Abs. 3 KiTaG abgegolten.

Ziffer 4

Betreute Spielgruppen / nicht in der Bedarfsplanung enthaltene Gruppen/Einrichtungen

Gemäß § 8 Abs. 4 KiTaG erhalten Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen sind sowie betreute Spielgruppen die einer Betriebserlaubnis bedürfen, für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Die Höhe des weiterzuleitenden FAG-Anteils ergibt sich aus den Kinderzahlen der Einrichtungen oder Gruppen, die in der ordnungsgemäßen Meldung der Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamts enthalten sind. Hierzu haben alle Träger eine Kopie des Meldebogens des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Abgabestichtag der Sozial- und Jugendbehörde vorzulegen.

Die FAG-Zuweisung wird nur für jeden tatsächlich belegten Platz im Bewilligungsjahr gewährt. Dafür haben die Träger die tatsächliche Belegung bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vorzulegen.

Träger von betreuten Spielgruppen müssen die Nachweise über die in ihren Einrichtungen betreuten auswärtigen Kinder (Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe vorlegen. Diese Meldung löst finanzielle Ansprüche der Stadt Karlsruhe aus. Sollte sich im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung ergeben, dass nicht alle auswärtigen Kinder gemeldet wurden, werden entgangene finanzielle Ansprüche an der Trägerförderung in Abzug gebracht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gegenstandslos.